

27 C 59/21  
Verkündet am 20.05.2021



gez.  
[Redacted]  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Hüsium**  
**Urteil**  
**Im Namen des Volkes**

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Osmer Rechtsanwält Partnerschaft mbB, Flensburger Chaussee 62,  
25813 Hüsium, Gz.: [Redacted]

gegen

1) [Redacted]

- Beklagte -

2) [Redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:  
[Redacted]

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Hüsium durch die Richterin am Amtsgericht [Redacted] am 20.05.2021 auf Grund  
des Sachstands vom 29.04.2021 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht er-  
kannt:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 381,13 € nebst Zin-  
sen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 29.12.2020 zu zah-  
len.

Es wird unter Klageabweisung im Übrigen festgestellt, dass die Beklagten als Gesamt-  
schuldner verpflichtet sind, auf die von der Klägerin eingezahlten Gerichtskosten (Gebühren  
und Auslagen) an die Klägerin Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins-  
satz seit dem 31.03.2021 bis zum Tage des Eingangs des Kostenfeststellungsantrags bei  
Gericht zu zahlen.

Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Mitgeteilt

**Entscheidungsgründe**

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Die zulässige Klage ist ganz überwiegend begründet. Lediglich wegen eines Teils der Nebenfor-  
derungen ist sie unbegründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagten als Gesamtschuldner Anspruch auf Zahlung restlichen  
Schadensersatzes in Höhe von 381,13 € aus §§ 7, 17 StVG, 115 Abs. 1 VWG.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die Klägerin Anspruch auf Ersatz des ihr entstandenen  
Schadens nach einer Haftungsquote von 100 % hat.

Die Klägerin hat von ihrer Ersetzungsbefugnis aus § 249 Abs. 2 S. 1 BGB Gebrauch gemacht  
und ihr Fahrzeug entsprechend den Feststellungen im Gutachten vom 26.11.2020 bei der Firma  
[Redacted] reparieren lassen. Dafür hat die Firma [Redacted] ihr einen  
Betrag von 7.178,40 € in Rechnung gestellt. Das Gericht schätzt den Schaden, den die Klägerin  
erlitten hat auf Grundlage dieser Rechnung in Verbindung mit dem Sachverständigengutachten  
vom 26.11.2020 daher auf diesen Betrag.

Dabei geht das Gericht davon aus, dass auch die streitigen Positionen „Deckel“, „Reifen vorn  
links geprüft“ und „Desinfektion Corona“ zur Wiederherstellung des Fahrzeugs erforderlich wa-  
ren. Denn die Frage, welche Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich sind, richtet sich nicht

allein nach objektiven Kriterien. Der Begriff der Erforderlichkeit im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB enthält auch eine subjektive Komponente hinsichtlich der Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten. Danach darf der Geschädigte diejenigen Kosten ersetzt verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen. Nach diesen Kriterien dürfte die Klägerin die streitigen Rechnungspositionen für erforderlich halten, zumal sie sämtlich im Gutachten der Sachverständigen [REDACTED] vom 26.11.2020 enthalten waren. Hinzu kommt, dass die Beklagten das Werkstatttrisiko zu tragen haben. Wären die streitigen Positionen tatsächlich nicht erforderlich zur Wiederherstellung des Fahrzeugs gewesen, hätte die Werkstatt fehlerhaft gehandelt. Dies muss die Klägerin sich jedoch nicht zurechnen lassen. Es war für sie insbesondere angesichts des Gutachtens nicht offensichtlich, dass diese Positionen zweifelhaft sein könnten. Das Werkstatttrisiko umfasst entgegen der Ansicht der Beklagten auch gerade die Fälle, in denen die Werkstatt Arbeiten ausführt, die eigentlich nicht erforderlich sind. Lediglich wenn dies für den Geschädigten erkennbar ist, kann er sich nicht auf das Werkstatttrisiko berufen.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB. Verzug mit der Erstattung der Gerichtskosten ist jedoch erst eingetreten mit der Ablehnung der Beklagten, diese Kosten zu übernehmen, also mit Eingang des Klageabweisungsantrags bei Gericht am 31.03.2021. Wegen des weitergehenden Antrags war die Klage daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Soweit die Klage abgewiesen worden ist, war die Zuvielforderung geringfügig und hat keine weiteren Kosten verursacht, so dass es angemessen erscheint, die Klägerin nicht an den Kosten des Rechtsstreits zu beteiligen.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer **Notfrist von einem Monat** bei dem

Landgericht Flensburg  
Südergraben 22  
24937 Flensburg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

[REDACTED]  
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt  
Husum, 21.05.2021

[REDACTED]  
Justizamtsinspektorin